

Satzung Collegium Ioanneum Berlin e.V.
S A T Z U N G

§1 Name und Sitz

Der Verein ist ein Chor und führt den Namen „Collegium Ioanneum Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung kultureller Zwecke durch die Pflege geistlicher Musik,
 - 2) die Schaffung und Erweiterung von künstlerischen Wirkungsmöglichkeiten des Chores,
 - 3) die Durchführung von Konzertveranstaltungen und Konzertreisen,
 - 4) die Mitgestaltung von Gottesdiensten sowie sonstiger gemeindlicher Veranstaltungen.
- Zur Förderung dieser Aufgaben kann der Verein vertragliche Bindungen mit Einrichtungen der evangelischen/ katholischen Kirche oder anderer Träger eingehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch

- 1) Mitgliedsbeiträge,
- 2) Spenden und sonstige Zuwendungen,
- 3) Erträge aus Veranstaltungen und Honorare.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Förderndes oder aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in einer schriftlichen Beitrittserklärung die Satzung uneingeschränkt anerkennt und sich zur regelmäßigen Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen eine Ablehnung kann der Beitrittswillige binnen eines Monats Einspruch erheben; die Entscheidung hat dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die gleichzeitig im Chor „Collegium Ioanneum Berlin“ mitwirken. Über die zeitlich begrenzte Mitwirkung als Gast bei einzelnen Projekten entscheidet die künstlerische Leiterin/ der künstlerische Leiter; eine Mitgliedschaft im Verein ist dafür nicht erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand ein Mitglied in besonderen Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freistellen.
Sonderzahlungen über den monatlichen Mitgliedsbeitrag hinaus sind jederzeit zulässig.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

In begründeten Fällen (z. B. „Sabbat-Jahr“, Babypause) können aktive Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer von maximal einem Jahr stellen. Während des vereinbarten Zeitraumes muss kein Beitrag entrichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Tod,
- 2) Austritt,
- 3) Streichung,
- 4) Ausschluss.

Der Austritt muss von dem Mitglied schriftlich erklärt werden. Er wird nach Ablauf des zweiten auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragsverpflichtung länger als drei Monate nicht erfüllt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz Ermahnung dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats Einspruch erheben; die Entscheidung hat dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Vorsitzender,
- 2) stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Schatzmeister,
- 4) Schriftführer.

Die unter 1) – 4) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Entscheidungen über die Durchführung von Konzertveranstaltungen und Konzertreisen gemäß § 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsverteilung selbst.

Der geschäftsführende Vorstand ist nach Einladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Zur Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung – zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand – Beisitzer für einen erweiterten Vorstand gewählt, die ehrenamtlich tätig sind. Die Zuordnung von Funktionen regelt der erweiterte Vorstand selbst.

§ 9 Künstlerische Leitung

Die künstlerische Leiterin/ der künstlerische Leiter des Chores wird vom Vorstand berufen. Davor ist ein Votum der aktiven Mitglieder des Chores einzuholen. Ihre/ seine Tätigkeit wird vertraglich geregelt.

Eine Mitgliedschaft ist für die Ausübung der Tätigkeit der künstlerischen Leitung nicht erforderlich.

Die künstlerische Leitung des „Collegium Ioanneum Berlin“ hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Vertretung

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Wählbarkeit

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied werden. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen aktive Mitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist bei gleichzeitiger Neuwahl möglich. Beim Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Sie soll allen Vereinsmitgliedern vier Wochen, spätestens aber sieben Tage zuvor mit Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per e-mail) bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Zeitraum zwischen August und Oktober zusammen und ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt oder der geschäftsführende Vorstand dieses nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstands,
2. Bericht des Schatzmeisters,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. Festlegung des Mitgliedbeitrags,
8. Behandlung von Anträgen,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Entscheidungen über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und gegen Ausschlussbeschlüsse.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine termingemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Muss die Einladungsfrist unterschritten werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung bis einschließlich dem der Tagung vorangegangenen Monat nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten betrifft.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter in der in § 8 festgelegten Reihenfolge der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Vermögen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie sonstigen Zuwendungen sozialer Einrichtungen, Stiftungen und anderen öffentlichen Zuschüssen. Der Verein hat die erhaltenen materiellen und finanziellen Zuwendungen sowie alle anderen Ein- und Ausgaben mit entsprechenden Belegen lückenlos nachzuweisen.

2. Das an den Verein fließende Geld ist auf ein Konto, das auf den Namen des Vereins bei einer in Berlin befindlichen Bank eröffnet ist, einzuzahlen. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Das Konto kann mit Zustimmung des Vorstandes von jedem von ihnen aufgelöst werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung kann durch Brief erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, und zwar zweckgebunden zur Unterstützung der Kirchenmusik.

§ 19 Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied erklärt mit seinem Eintritt in das „Collegium Ioanneum Berlin e.V.“ sein Einverständnis mit dem Inhalt dieser Satzung. Es verzichtet bei Streitfällen mit dem Verein auf gerichtliche Entscheidung und erkennt bei etwaigem Spruch des geschäftsführenden Vorstands diesen als verbindlich an, vorbehaltlich der Entscheidung der Mitgliederversammlung, soweit solche in § 7 zugelassen ist.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23. August 2005 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des „Collegium Ioanneum Berlin e.V.“